

Verein Städtepartnerschaft Basel / Van

Statuten

Art. 1: Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Verein Städtepartnerschaft Basel / Van“ besteht in Basel ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt, den kulturellen Austausch zwischen den beiden Städten zu pflegen und die Stadt Van beim Aufbau einer funktionierenden städtischen Infrastruktur finanziell und durch Know-how zu unterstützen.

Art. 2: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Städtepartnerschaft Basel / Van können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.

Art. 3: Beschaffung der Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel über:

- a) Beiträge der Mitglieder (natürliche Personen mind. Fr. 5.-, juristische Personen mind. Fr. 100.- pro Jahr)
- b) Spenden und Legate
- c) Erträge aus weiteren Aktivitäten des Vereins

Art. 4: Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Vereins Städtepartnerschaft Basel / Van. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5: Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins. In die Zuständigkeit des Vereins fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Art. 8: Kontrollstelle

Die Vereinsrechnung wird von zwei RechnungsprüferInnen geprüft.

Art. 9: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 10: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einem Projekt zufließen, das den Zielsetzungen des Vereins entspricht. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere LiquidatorInnen beauftragt, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

Art. 11: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Städtepartnerschaft Basel / Van vom 22. November 2000 einstimmig gutgeheissen.